

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 83 – 6. Dezember 2021

Inhalt

Kreis Lippe

570 Einladung zur 6. Sitzung des Kreistages am Montag, 13.12.2021 um 15:00 Uhr

Stadt Bad Salzuflen

571 Allgemeinverfügung der Stadt Bad Salzuflen über die Anordnung einer kontaktreduzierenden Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021

Kreis Lippe

570 Einladung zur 6. Sitzung des Kreistages am Montag, 13.12.2021 um 15:00 Uhr

Zur 6. Sitzung des Kreistages lade ich Sie ein am

Montag, 13.12.2021 um 15:00 Uhr
Phoenix Contact Arena,
Spielfeld,
Bunsenstr. 39, 32657 Lemgo.

Die Tagesordnung ist nachfolgend abgedruckt.

Falls Sie an der Sitzung ganz oder zeitweise nicht teilnehmen können, informieren Sie bitte vorab den Sitzungsdienst (Tel. 05231-62 579 oder sd@kreis-lippe.de).

Hinweise

- zu den Parkmöglichkeiten und den Zugängen zur Phoenix Contact Arena:

Im angrenzenden neuen Campusparkhaus können Sie kostenfrei parken. Bitte nutzen Sie die rückwärtigen Eingänge zur Phoenix Contact Arena, die direkt gegenüber dem Parkhaus liegen, und nicht den Haupteingang.

- in Zusammenhang mit dem Coronavirus:

Es gelten die Vorgaben der am Sitzungstag gültigen Coronaschutzverordnung.

Nach derzeitigem Stand gilt die 3-G-Regel zur Teilnahme an der Sitzung.

Alle Teilnehmenden müssen demnach entweder ihre bereits bestehende Immunisierung (Genesung oder vollständige Impfung) oder eine gültige Testung entsprechend der Coronaschutzverordnung nachweisen.

Vor Beginn der Sitzung werden die vorgenannten, notwendigen Nachweise kontrolliert und der Zugang zum Sitzungsraum wird nur bei entsprechendem Nachweis gewährt.

Personen, die den Nachweis nicht führen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen.

- für Besucher/Zuschauer der Kreistagssitzung:

Vor Ort erfolgt eine Registrierung, um eine Nachverfolgbarkeit möglicher Kontaktpersonen zu gewährleisten.

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 06.12.2021

Tagesordnung

- | | | |
|-----|---|----------|
| I. | ÖFFENTLICHE SITZUNG | |
| 1 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 1.1 | Zivilausbildung im Bereich Katastrophenschutz
Hier: Vorbereitung der Zivilbevölkerung auf den Katastrophenfall
Anfrage Freie Wähler - Aufbruch C | 200/2021 |
| 2 | Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien | |
| 2.1 | Umbesetzung im Ausschuss für Bildungsentwicklung, Digitalisierung, Sport und Betriebsausschuss Schulen
Antrag Die Linke | 202/2021 |
| 3 | Korruptionsbekämpfungsgesetz
hier: Veröffentlichung der Pflichtangaben der kommunalen Mandatsträger gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
Beschlussvorlage | 197/2021 |
| 4 | Errichtung eines neuen Bildungsgangs nach Anlage A der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufskollegs (APO-BK)
hier: Kaufmann/Kauffrau für E-Commerce
Beschlussvorlage | 157/2021 |
| 5 | Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Schulen des Kreises Lippe“
Beschlussvorlage | 160/2021 |
| 6 | Entlastung des Ausschusses für Bildungsentwicklung, Digitalisierung, Sport- und Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2020
Beschlussvorlage | 161/2021 |
| 7 | Jahresabschluss 2020 des Kreises Lippe und Spitzabrechnung der Jugendamtsumlage 2020 nach § 56 Abs. 5 S. 2 KrO NRW
Beschlussvorlage | 178/2021 |
| 8 | Überplanmäßige Aufwendungen / Ausgaben im Fachbereich 510 – Jugend und Familie
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen / Ausgaben bei dem Produkt 06 01 01 – Tagesbetreuung - im Bereich der Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten
Beschlussvorlage | 195/2021 |

9	Finanzierung (re-)boot - Fachstelle exzessiver Medienkonsum Gemeinsamer Antrag CDU/FW-Aufbr. C/FDP	198/2021	18	Vom Archäologischen Freilichtmuseum und Naturschutzgroßprojekt zum UR.LAND hier: Beitritt zum Archäologischen Freilichtmuseum e.V. Oerlinghausen und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Betrieb Beschlussvorlage	196/2021
10	Fortschreibung des Schlüssigen Gesamtkonzeptes zur Regelung der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Kreis Lippe im Rahmen der Hilfestellung nach SGB II und SGB XII Beschlussvorlage	181/2021	19	Naturschutzgebiet Aberg/Herrengraben sowie Maßnahmen zur Umweltbildung	
11	Neubau Quartierszentrum „Volkhausstraße Detmold“ hier: Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen Beschlussvorlage	190/2021	19.1	Erwerb ehemaliger Abgrabungsflächen Weseraue Varenholz in der Kulisse der geplanten Erweiterungsfläche des NSG Aberg/Herrengraben Gemeinsamer Antrag SPD / B'90 DIE GRÜNEN	147/2021
12	Klinikum Lippe GmbH hier: Gründung und Beteiligung an der Verband Universitätsklinikum OWL GmbH Beschlussvorlage	174/2021	19.2	Weitergehender Antrag zur geplanten Erweiterungsfläche des NSG Aberg/Herrengraben sowie Maßnahmen zur behutsamen Besucherlenkung im NSG und Maßnahmen zur Umweltbildung im Bereich Smart Wood Gemeinsamer Antrag CDU/FW-Aufbr. C/FDP	147.1/2021
13	Klinikum Lippe GmbH hier: Gründung der „Therapiegesellschaft-Lippe gemeinnützige GmbH“ Beschlussvorlage	194/2021	II.	NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG	
14	Markt- und Potentialstudie Agrar- und Ernährungswirtschaft; Öko-Modellregion; Umsetzungsschritte Beschlussvorlage	122/2021	1	Mitteilungen und Anfragen	
15	Alternativen zur Wertstoffentsorgung im Kreis Lippe untersuchen Gemeinsamer Antrag SPD / B'90 DIE GRÜNEN	186/2021			
16	Finanzierung und Durchführung eines Pilotprojektes für Kleinwindkraftanlagen Gemeinsamer Antrag SPD / B'90 DIE GRÜNEN	146/2021			
17	Förderung von privaten Photovoltaikanlagen im Kreis Lippe				
17.1	Beschluss zur Förderung von privaten Photovoltaikanlagen im Kreis Lippe Gemeinsamer Antrag SPD / B'90 DIE GRÜNEN	185/2021			
17.2	Beschluss zur Förderung von privaten Photovoltaikanlagen im Kreis Lippe hier: Ergänzungsantrag zum Antrag der Fraktion aus SPD / Bündnis 90 Die Grünen vom 2. November (185/2021) Gemeinsamer Antrag CDU/FW-Aufbr. C/FDP	185.1/2021			

Stadt Bad Salzuflen

571 Allgemeinverfügung der Stadt Bad Salzuflen über die Anordnung einer kontaktreduzierenden Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021

Gemäß § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsgeschehen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG- vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.09.2021 (BGBl I S. 4530)) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28.11.2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.21 (GV.NRW.S. 904) und i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Coronaschutzverordnung NRW vom 17. August 2021 in der Fassung ab 24.11.2021 erlässt der Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung über die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung in Bereichen der Innenstadt.

1. In folgenden Bereichen der Innenstadt von Bad Salzuflen ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend:

Auf dem Platz Am Schliepsteiner Tor
Lange Straße 01 – 57
Salzhof
Steege 01 – 14b

Der Bereich ist graphisch als Anlage 1 beigefügt.
Diese ist Teil der Allgemeinverfügung.

Die Maskenpflicht geht in der Zeit von 10:00 Uhr bis 24 Uhr und am Neujahrstag von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr und von 10:00 Uhr bis 24 Uhr.

2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht nicht
 - zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken,
 - von Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist,
 - beim Verkaufspersonal, wenn ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann oder wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt wird,
 - Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.stadt-salzuflen.de. Diese Anordnung gilt befristet bis zum 02.01.2022.

Begründung:

Die Stadt Bad Salzuflen ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Diese Ermächtigung besteht gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2021 in der Fassung vom 24.11.2021 im Einzelfall auch über die dort gefassten Regelungen hinaus.

Gem § 2 Nr 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat festgestellt, dass das SARS-CoV-2 Virus die gesamte Weltbevölkerung bedroht und potenziell ein Teil von ihr daran erkranken kann. Zudem besteht aufgrund der Risikobewertung des Robert Koch Institutes weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. So steigen momentan stetig (Stand 25.11.2021) die Hospitalisierungs- und die Erkrankungsinzidenz pro 100.000 Menschen sehr stark an. Die Hospitalisierungsinzidenz beträgt in NRW über 4 (Stand 19.11.2021) und die Landesinzidenz über 200 (Stand 19.11.2021). Der Kreis Lippe hat eine Inzidenz von mehr als 223 pro 100.000 Einwohner und übersteigt damit die Landesinzidenz. Die Stadt Bad Salzuflen ist wesentlich mit 217 Erkrankten (Stand 18.11.2021) an der lip-pischen Inzidenz beteiligt.

Durch den vorhandenen Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierter Personen kann es zur Übertragung von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch so in der Öffentlichkeit, besonders, wenn die notwendigen Schutzabstände von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden können. Besonders im Bereich eines Weihnachtsmarktes können durch das besonders hohe Besucheraufkommen Schutzabstände regelmäßig nicht eingehalten werden können. Bad Salzuflen ist weit über die Ortsgrenzen mit dem Weihnachtstraum eine angesagte Adresse für die weihnachtliche Freizeitgestaltung. Vor diesem Hintergrund treffen sich eine Vielzahl von Menschen in der Salzufler Innenstadt, sodass Mindestabstände während der unter Nummer 1 genannten Zeiten regelmäßig nicht eingehalten werden können.

Die Stadt Bad Salzuflen ordnet deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die o. a. Maßnahme in ihrem Stadtgebiet an. Die Entscheidung über den Erlass einer Maskenpflicht ist in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, dieses Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die Verbote und Beschränkungen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen, die auch wirtschaftlicher Natur sind, stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Verbote und Beschränkungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund nach wie vor hoher und der weiterhin dynamischen Entwicklung der mutierten SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

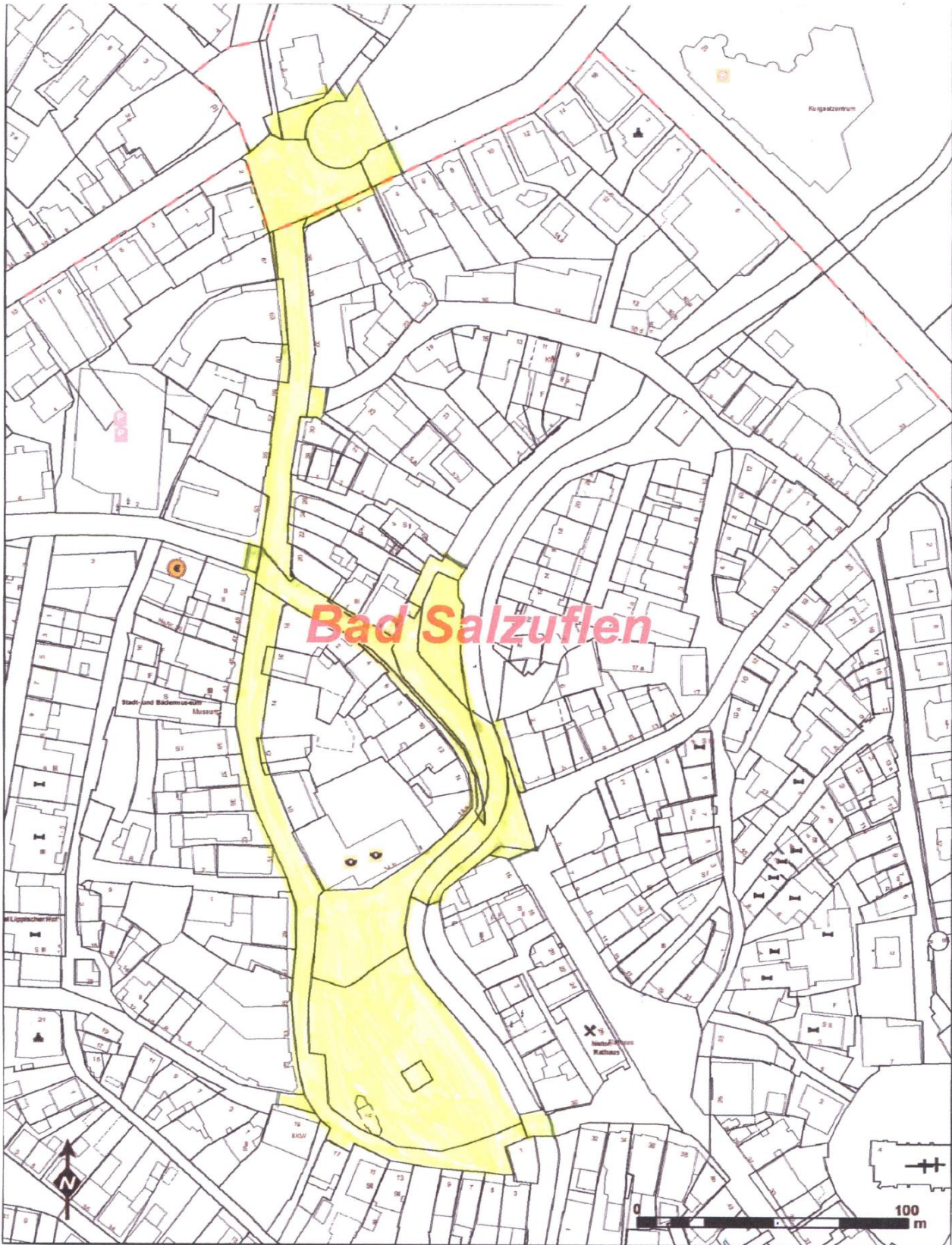
Bad Salzuflen, den 03.12.2021



Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 06.12.2021

Anlage 1



Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.